



vertraulich

Landeshauptstadt Dresden  
Der Oberbürgermeister

Fraktion Alternative für Deutschland  
im Stadtrat der Landeshauptstadt Dresden  
Mitglied des Stadtrates  
Herrn Heiko Müller

GZ: (OB) 86.60

Datum: 12. MAI 2022

— **Ersatzpflanzung von Bäumen in der Landeshauptstadt Dresden (II)**  
**AF2226/22**

Sehr geehrter Herr Müller,

— zu Ihrer Anfrage erlaube ich mir zunächst den Hinweis, dass meiner Ansicht nach kein Anspruch auf Beantwortung besteht, weil diese entgegen § 19 Abs. 1 GO SR nicht "knapp gehalten" ist und weil sie keine einzelne Angelegenheit im Sinne von § 28 Abs. 6 SächsGemO betrifft.

— Die Fragen zielen auf einen ganz allgemeinen Gesamtüberblick. Sämtliche hinterfragten Konstellationen erfüllen jeweils für sich betrachtet schon nicht die vom Sächsischen Oberverwaltungsgericht entwickelte Definition einer einzelnen Angelegenheit als „konkreter Lebenssachverhalt“ (SächsOVG, Urteil vom 7. Juli 2015, 4 A 12/14, Rn. 28: „Ein konkreter Lebenssachverhalt ist dann gegeben, wenn er nach Ort, Zeit und dem Kreis der eventuell betroffenen Personen bestimmbar ist; dabei muss zwischen diesen Elementen eine inhaltliche Verbindung vorhanden sein.“). Zudem muss der Sachverhalt "überschaubar" sein; SächsOVG, Urteil vom 6. Juli 2021, 4 A 691/20, Rn. 33, 34. Auch nach dem allgemeinen Sprachgebrauch ist ein Bezug der Anfrage zu einem ganz bestimmten Ereignis, Vorfall oder Geschehen erforderlich; vgl. VG Chemnitz, Urteil vom 6. November 2013 (1 K 549/13). Daran fehlt es bei dieser auf allgemeine Ausforschung gerichteten Anfrage.

Soweit ich ein eigenes Interesse an der Beantwortung der Anfrage habe, beantworte ich diese ohne Anerkennung einer Rechtspflicht und ohne Bindungswillen für künftige vergleichbare Konstellationen wie folgt:

Die Stadt Dresden setzt die Priorität auf den weitgehenden Erhalt der Bestandsgehölze, so dass bei einer Vielzahl von Fällanträgen die Fällgenehmigung versagt wird, auch wenn das zu Einschränkungen und/oder Mehrkosten im Rahmen beantragter Bauvorhaben führt. Bei unumgänglichen Baumfällungen wird entsprechend der Gehölzschutzsatzung Ersatz festgesetzt, der jedoch oft an anderer Stelle ausgeführt werden muss.

„Bezugnehmend auf die aktuelle Debatte um die Veränderung der Gehölzschutzsatzung und die von politischer Seite erhobenen Vorwürfe wegen eines vermeintlich schrumpfenden Altbaumbestandes der Landeshauptstadt Dresden auf Grund mangelnden Baumschutzes ergeben sich für mich folgende Fragen:

1. **Wie viele Ersatzpflanzungen von Bäumen gemäß § 10 der derzeit geltenden Gehölzschutzsatzung gab es in der Landeshauptstadt Dresden im Jahr 2021?“.**

Die Anzahl der jeweiligen Ersatzpflanzungen hängt von der Größe der zu fällenden und Pflanzqualität der neu zu pflanzenden Bäume ab.

Die Ersatzpflanzungen erfolgen häufig nicht im Jahr der Festsetzung. Sie erfolgen nicht nach dem Kalenderjahr, sondern nach Pflanzsaison. Der Zeitraum ist von Oktober bis Mai des Folgejahres. Eine genaue Zuordnung zum Kalenderjahr ist nicht möglich.

Eine Statistik zu den pro Jahr tatsächlich gepflanzten Bäumen gibt es nicht. Die Umsetzungsprüfung kann aus Kapazitätsgründen nur mit Stichproben erfolgen.

2. **„Wie viele Ersatzpflanzungen von Bäumen gemäß § 10 der derzeit geltenden Gehölzschutzsatzung gab es in der Landeshauptstadt Dresden im Jahr 2021 von privater Seite?“**

Im Jahr 2021 wurden 2428 Ersatzpflanzungen im privaten Bereich festgesetzt.

Darüber hinaus wurden 2021 586 Baumpflanzungen durch das Amt für Stadtgrün und Abfallwirtschaft an Externe beauftragt, an den städtischen Regiebetrieb 294 Pflanzungen.

3. **„Wie viele Verstöße wegen unerlaubter Fällungen von Bäumen gab es in der Landeshauptstadt Dresden im Jahr 2021? Wie viele Verfahren wurden in diesem Zeitraum wegen unerlaubter Fällungen von Bäumen eingeleitet“**

Verfahren wegen illegaler Fällungen oder Baumkappungen wurden in 6 Fällen, 12 Bäume betreffend, eingeleitet. Die Verfahren laufen noch.

Durch Bürgerhinweise und eigene Beobachtungen wurde eine Vielzahl weiterer Verstöße festgestellt, die aus Kapazitätsgründen nicht verfolgt werden konnten und damit auch statistisch nicht erfasst sind. Nicht alle unerlaubten Fällungen kommen der Behörde zur Kenntnis.

4. **„In welcher Höhe wurden auf Grund der in Pkt. 3 genannten Verfahren im Jahr 2021 nach festgestelltem Verstoß gegen die Gehölzschutzsatzung Geldbußen verhängt?“**

Bußgelder wurden in 2021 nicht festgesetzt. Die Abteilung Naturschutz und Landwirtschaftsbehörde setzt vorrangig auf die erhöhte Anzahl der Ersatzpflanzungen gem. Gehölzschutzsatzung.

Mit freundlichen Grüßen



Dirk Hilbert